



Satzung
Für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
Vom 26.11.1991

Inkrafttreten	26.11.1991	
1. Änderungssatzung	26.08.1997	Inkrafttreten 01.01.1997
2. Änderungssatzung	02.08.2002	Inkrafttreten 01.01.2002

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde BIDINGEN, Landkreis Ostallgäu folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1
Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbsAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V. mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber

eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1997	35,-- DM
ab 01. Januar 2002	17,90 €

im Jahr.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 30.12.1982 außer Kraft gesetzt.

Bidingen, den 26.11.1991

GEMEINDE BIDINGEN

Gast
1. Bürgermeister